

Neue gültige Satzung der Leichtathletik-Gemeinschaft Teck e.V.

Anmerkung: Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf das männliche, weibliche und diverse Geschlecht. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Leichtathletik-Gemeinschaft Teck e.V. (kurz LG Teck) und hat seinen Sitz in Weilheim a. d. Teck.

Die LG Teck e.V. wurde am 27. Dezember 1968 gegründet und am 26. März 1969 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere durch die Pflege der Leichtathletik. Durch den überörtlichen Zusammenschluss ist den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben:

- a) zu einer Zusammenarbeit mit gezieltem, zentral gesteuertem Training im Sinne der Leistungsförderung
- b) zu gemeinsamer Teilnahme an leichtathletischen Veranstaltungen im Hinblick auch auf Mannschaftswettkämpfe.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Die LG Teck e.V. fördert die Prävention und die Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung im Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Aufwendungen, die durch diese Tätigkeiten entstanden sind, können im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ersetzt werden (z.B. Reisekosten, Porto, Telefongebühren). Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Verein und Württembergischer Landessportbund

Der Verein anerkennt und unterwirft sich der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V.

§ 6 Mitglieder

Mitglied der LG Teck e.V. können Vereine, sowie deren Mitglieder sein.

a) Leichtathletik treibende Vereine, die der LG Teck e.V. als Stammverein beitreten möchten, sollen im Bereich des geographischen Landschaftsbegriff „Teck“ oder angrenzenden Gebieten liegen, Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sein und dessen Satzung anerkennen.

b) Personen, die einem der Stammvereine angehören und Leichtathletik betreiben oder dies unterstützen, sind Mitglieder der LG Teck e.V. und damit berechtigt, am Sportbetrieb der LG Teck e.V. teilzunehmen.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären; bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen der Ausschuss.

Personen bis 18 Jahren werden im Verein in Schüler- und Jugendabteilungen zusammengefasst. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrecht besitzt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. In die Organe der LG Teck e.V. können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen

b) Tod

Nach dem Tod erlischt die Mitgliedschaft

c) Ausschluss

1. Ausgeschlossen werden kann, wer durch grobes Vorgehen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt.

2. Ausgeschlossen werden kann, wer trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der mit Gründen zu versehende Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Vereinsbeiträge zu bezahlen
- b) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten
- c) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und sportliche Kameradschaft und Fairness zu pflegen.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der nach den Bedürfnissen durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

Die Stammvereine, deren Mitglieder bei der LG Teck e.V. Leichtathletik betreiben, führen für diese Personen einen Teil des Vereinsbeitrages an die LG Teck e.V. ab.

Die Höhe dieses Beitragsanteils wird mit den Stammvereinen einvernehmlich festgelegt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Die Versammlungen/Sitzungen sollen in der Regel in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden. Diese können aber auch digital in Form einer Online-Veranstaltung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorsitzende beschließt jeweils über die Form der Versammlung in eigenem Ermessen. Wird eine Versammlung/Sitzung ausschließlich digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet sein.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand der LG Teck e.V. besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

Der Vorstand gemäß §26 BGB (gesetzlicher Vertreter) besteht aus dem Vorsitzenden und dem optional stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

In der Regel wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Vertretungsberechtigung. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind besondere Vertreter der LG Teck e.V. i.S. des §30 BGB.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der LG Teck e.V. zuständig, soweit es nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind. Der Vorstand hat die Fortentwicklung des Vereins zu fördern. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Jede Vorstandsänderung ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

§ 13 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Jugend-Beauftragten
- c) dem Presse-Beauftragten
- d) bis zu drei Beisitzern
- e) je einem Vertreter der Stammvereine
- f) Personen, die vom Ausschuss temporär als ergänzende Ausschussmitglieder berufen werden

Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter a) bis d) aufgeführten Ausschussmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

In die Zuständigkeiten des Ausschusses fallen:

- a) in Zweifelsfällen über die Aufnahme in den Verein zu entscheiden (§6)
- b) Ausschluss von Mitgliedern (§7c)
- c) Beschlussfassung über Anschaffungen
- d) Festlegung der Richtlinien für die Betreuung der Mitglieder

Ordnungen:

Der Verein kann zur Erfüllung des Satzungszwecks und zur Regelung des Geschäftsbetriebes Ordnungen beschließen. Für den Erlass der Ordnungen (z.B. Finanzordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung) ist der Ausschuss zuständig.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich an die Vorstände der Stammvereine unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Anträge hierzu sind 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Ausschusses (ausgenommen die Vertreter der Stammvereine) sowie von zwei Kassenprüfern, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer endet mit den Neuwahlen. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- b) die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers und des Jugend-Beauftragten entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer zu erteilen.
- c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- d) die Entscheidung über Berufungen beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Festsetzung der Beiträge
- f) die Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsit-

zenden.

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Diese Beschlüsse sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt oder geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dieser Punkt muss auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen nach vorheriger Genehmigung des Finanzamtes an die Stadt Weilheim an der Teck mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 3. Januar 1969 errichtet und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 6. Februar 1982 und 25. Januar 1985 und 9. März 2007 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 2024 wurde die Satzung grundlegend geändert und neu gefasst.

Hinweis zum Datenschutz:

Um zukünftige Änderungen der Gesetzeslage schnell und ohne größeren Aufwand im Verein umsetzen zu können, wird das Thema Datenschutz in einer separaten Datenschutzordnung behandelt.